



## KUNDMACHUNG

gemäß § 13 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG),  
BGBl. Nr. 51/1991 idGF, sowie §§ 85 und 86b Bundesabgabenordnung (BAO)

### § 1 Schriftliche Anbringen

1. Schriftliche Anbringen können insbesondere Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen an die Landeshauptstadt Bregenz sein.
2. Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen an das Amt der Landeshauptstadt Bregenz stehen ausschließlich folgende Adressen zur Verfügung:

Amt der Landeshauptstadt Bregenz  
Rathausstraße 4  
6900 Bregenz  
F +43 5574 410 500  
rathaus@bregenz.at

3. Der Absender/die Absenderin trägt das mit jeder Übermittlungsart verbundene Risiko wie zB technische Störung, Übertragungsfehler oder Verlust des Schriftstückes. Die Bearbeitung von E-Mails, die an die persönliche E-Mail-Adresse von städtischen Mitarbeitenden gesendet werden, ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.
4. Die Empfangsgeräte für E-Mail und Telefax sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit. Anbringen gelten auch dann als rechtzeitig eingebracht, wenn sie außerhalb der Amtsstunden einlangen, sofern die Frist noch offen ist. Dies ist zB bei schriftlichen Einwendungen im Zusammenhang mit mündlichen Verhandlungen nicht der Fall, da hier die gesetzliche Frist mit dem Ende der Amtsstunden am Tag vor dem Beginn einer mündlichen Verhandlung endet.

### § 2 Kundmachungen

Kundmachungen, die die Landeshauptstadt Bregenz vorzunehmen hat, erfolgen an der physischen Amtstafel und unter der Adresse <https://www.bregenz.gv.at/rathaus/amtstafel>.

### **§ 3 Parteienverkehr und Amtsstunden**

1. Parteienverkehr für persönliche Vorsprachen  
Montag bis Freitag jeweils von 8 bis 12 Uhr  
Montag bis Donnerstag von 13.30 bis 16.30 Uhr  
Außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung

Im Bürgerservice

Montag bis Freitag jeweils von 8 bis 16.30 Uhr

Der Parteienverkehr entfällt an gesetzlichen Feiertagen sowie am Faschingsdienstag, Karfreitag, 24. Dezember und 31. Dezember.

2. Amtsstunden für die Entgegennahme schriftlicher Eingaben im Bürgerservice  
Montag bis Freitag jeweils von 8 bis 16.30 Uhr  
Am Faschingsdienstag, Karfreitag sowie am 24. Dezember und 31. Dezember jeweils von 8 bis 12 Uhr, sofern diese Tage nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen.

Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Kundmachung tritt mit 01.02.2020 in Kraft.